

tausende von Vertriebenen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Einsätze großzügig zu unterstützen, und verlangt, dass alle Parteien ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer gewährleisten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5707. Sitzung am 28. Juni 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5707. Sitzung am 28. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Somalia‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Somalias ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und Herr Ali Mohamed Gedi, der Ministerpräsident der Übergangs-Bundesregierung Somalias, führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5720. Sitzung am 23. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 2007 (S/2007/436)“.

Resolution 1766 (2007) vom 23. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006 und 1744 (2007) vom 20. Februar 2007,

daran erinnernd, dass gemäß seiner Resolution 1744 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in der besagten Resolution genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss nach Resolution 751 (1992) keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Liga der arabischen Staaten unternehmen, um die nationale Aussöhnung in Somalia kontinuierlich zu unterstützen, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen, die Klane, Wirtschaftsführer, die Zivilgesellschaft, religiöse Führer und andere politische Führer Somalias, gemeinsam für die Wirksamkeit des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu sorgen und seine Sicherheit zu garantieren, damit es zu Fortschritten im politischen Prozess in Somalia kommt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1724 (2006) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 17. Juli 2007¹²³ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellt,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 17. Juli 2007¹²³ konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für weitere sechs Monate wieder einzusetzen und sich dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1724 (2006) zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss“) neue Mitglieder zu ernennen; dieses Mandat lautet wie folgt:

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe¹⁰⁵ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)¹⁰⁶, 1558 (2004)¹⁰⁷, 1587 (2005)¹⁰⁸, 1630 (2005)¹⁰⁹, 1676 (2006)¹⁰⁴ und 1724 (2006)¹²³ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

¹²³ Siehe S/2007/436.

- f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;
 - g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;
 - h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;
 - i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
 - 5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);
 - 6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April¹⁰⁹ und 16. Oktober 2006¹⁰⁴ sowie vom 17. Juli 2007¹²³ zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;
 - 7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5720. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina¹²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5563. Sitzung am 8. November 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats) und Finnlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/810)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Christian Schwarz-Schilling, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5567. Sitzung am 21. November 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Finnlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“ teilzunehmen.

¹²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.